

Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Air Transport and Logistics (Eignungsfeststellungsordnung Air Transport and Logistics)

Vom 18. März 2026

Aufgrund von § 14 Absatz 4 und § 18 Absatz 11 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" der Technischen Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung erlassen, die vom Rektorat genehmigt wurde:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungstest
- § 7 Eignungsgespräch
- § 8 Eignungsbescheid
- § 9 Außerkrafttreten
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des Sächsischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den konsekutiven Masterstudiengang Air Transport and Logistics an der Technischen Universität Dresden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Gemäß § 3 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Air Transport and Logistics ist qualifiziert und damit zugangsberechtigt, wer

1. einen ersten in Deutschland anerkannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen Abschluss einer staatlich anerkannten Berufsakademie auf einem ingenieurwissenschaftlichen Gebiet, insbesondere Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen, Verkehrsingenieurwesen, Maschinenbau, Elektrotechnik oder Informatik, einem naturwissenschaftlichen Gebiet, insbesondere Physik, Mathematik, Geografie oder Geodäsie, in Verkehrswirtschaft oder einen anderen Hochschulabschluss in einem Studiengang mit vergleichbaren Vorkenntnissen hat,
2. den Nachweis der besonderen Eignung zum Studium im konsekutiven Masterstudiengang Air Transport and Logistics gemäß § 5 erbringt und
3. über sichere Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt.

§ 3

Zugangsausschuss

Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des zuständigen Fachbereichs. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 und über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 zuständig.

§ 4

Antrag und Fristen

(1) Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung ist zusammen mit den formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation schriftlich an folgende Anschrift innerhalb folgender Fristen einzureichen:

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

- a) wenn sie eine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, gilt folgende Anschrift:
Technische Universität Dresden
Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List"
Zugangsausschuss Masterstudiengang Air Transport and Logistics
Helmholtzstr. 10
01069 Dresden
 - b) wenn sie eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzen, gilt folgende Anschrift:
Technische Universität Dresden
Sachgebiet 8.3 International Office
Helmholtzstr. 10
01069 Dresden
Germany
2. Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uni-assist e.V. bewerben.
 3. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft außerhalb der EU, die ihren Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) an einer ausländischen Hochschule erbracht haben, müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai bewerben. Alle anderen deutschen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für das Wintersemester bis zum 15. Juli bewerben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. formgebundenes, signiertes Antragsformular (Stand: laufendes Antragsjahr) zur Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Air Transport and Logistics,
2. Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1,
3. Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 5 Absatz 1 nachweisen,
4. Gegebenenfalls der Nachweis von praktischen Qualifikationen in Form offizieller Dokumente (Arbeitszeugnis, Tätigkeitsbeschreibung, Zertifikate oder ähnliches) gemäß § 5 Absatz 2,
5. der Nachweis der geforderten Englischkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 anhand eines einschlägigen Zeugnisses oder Sprachzertifikats. Das können sein:
 - a) Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife mit ausgewiesenem Sprachniveau B2 oder höher,
 - b) Zeugnis der vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulreife,
 - c) Zeugnis über einen vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulabschluss oder
 - d) englische Sprachzertifikate wie zum Beispiel der TOEFL IBT (mind. 72) oder IELTS (5,0).

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Je Bewerberin oder Bewerber wird nur die erste Bewerbung je Verfahrenszeitraum berücksichtigt.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Absatz 2 Nummer 2 noch nicht vor, wird die Bewerberin oder der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 Prozent der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte nachgewiesen werden. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin oder der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer oder seiner Hochschule in Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die besondere Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Air Transport and Logistics gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 liegt dann vor, wenn der gemäß Absatz 2 durchgeführte Eignungstest erfolgreich abgelegt und der Erwerb von mindestens sich inhaltlich nicht überschneidenden 40 Leistungspunkten (ECTS) aus den Fachbereichen Mathematik, Mechanik, Physik und Informatik nachgewiesen wird. Dabei sind

1. aus dem Fachbereich Mathematik mindestens 20 Leistungspunkte nachzuweisen. Darin enthalten sind jeweils mindestens 5 Leistungspunkte aus den Fächern Lineare Algebra, Analysis, Differentialgleichungen und Statistik,
2. aus dem Fachbereich Mechanik 10 Leistungspunkte nachzuweisen. Darin enthalten sind jeweils mindestens 5 Leistungspunkte aus den Fächern Statik und Kinematik.
3. aus dem Fachbereich Physik mindestens 5 Leistungspunkte nachzuweisen.
4. aus dem Fachbereich Informatik mindestens 5 Leistungspunkte nachzuweisen.

(2) Können die in § 5 Absatz 1 angeführten Leistungspunkte nicht oder nur teilweise nachgewiesen werden, so kann diese fehlende Leistung durch eine erfolgreiche Teilnahme am Brückenkurs Air Transport and Logistics und durch eine der folgenden praktischen Qualifikationen kompensiert werden:

1. Berufserfahrung in Bereichen, die die Anforderungen im § 5 Absatz 1 kompensieren,
2. Pilotenschein (mindestens Privatpilotenlizenz) einhergehend mit Kenntnissen, die die Anforderungen nach § 5 Absatz 1 kompensieren.

(3) Die fachliche Eignung wird nach Sichtung der Unterlagen, ggf. über einen Eignungstest gemäß § 6 und ggf. über ein Eignungsgespräch gemäß § 7 festgestellt.

(4) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 3, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 und 3 erfüllt sind. Ergibt sich die besondere Eignung hiernach nicht bereits aus den Unterlagen der Bewerberin oder des Bewerbers, wird ein Eignungstest gemäß § 6 durchgeführt und gegebenenfalls durch ein Eignungsgespräch gemäß § 7 vor dem Zugangsausschuss ergänzt.

§ 6

Eignungstest

(1) Ziel des Eignungstests ist es, zu ermitteln, ob die gemäß § 5 Absatz 1 geforderten Kenntnisse, Fertigkeiten oder Fähigkeiten, welche Aufschluss über die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers geben, dem erforderlichen Leistungsniveau entsprechen.

(2) Der Eignungstest erfolgt in thematisch einheitlich strukturierter Form und soll nicht länger als 20 Minuten dauern.

(3) Die Einladung zum Eignungstest erfolgt rechtzeitig durch den Zugangsausschuss gemäß § 3, mindestens aber eine Woche vor dem Termin des Eignungstestes. Innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt ist die Einladung anzunehmen oder ein Ausweichtermin zu erbitten, anderenfalls wird die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren beendet.

(4) Der Inhalt sowie Ergebnisse des Eignungstestes werden für den Zeitraum der Bewerbungsphase gespeichert. Die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers wird im Eignungstest geprüft.

(5) Nimmt die Bewerberin oder der Bewerber den Eignungstest zum festgesetzten Termin nicht wahr, hat sie oder er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermins. Macht aber die Bewerberin oder der Bewerber glaubhaft, wegen akuter Krankheit den festgesetzten Termin nicht in Anspruch nehmen zu können, so wird ihr oder ihm ein alternativer Termin angeboten.

(6) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, den Eignungstest in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr oder ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten.

(7) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber glaubhaft, aus dem Ausland den Eignungstest nicht in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr oder ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten.

(8) Der Eignungstest erfolgt online und wird zentral an bis zu drei Terminen im Bewerbungszeitraum durchgeführt.

§ 7 **Eignungsgespräch**

(1) Ziel des Eignungsgespräches ist es, zu ermitteln, ob die gemäß § 5 Absatz 1 geforderten Kenntnisse, Fertigkeiten oder Fähigkeiten, welche Aufschluss über die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers geben, vorliegen.

(2) Das Eignungsgespräch erfolgt in thematisch einheitlich strukturierter Form und soll nicht länger als 20 Minuten dauern.

(3) Die Einladung zum Gespräch erfolgt rechtzeitig durch den Zugangsausschuss gemäß § 3, mindestens aber eine Woche vor dem Termin des Eignungsgespräches. Innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt ist die Einladung anzunehmen oder ein Ausweichtermin zu erbitten, anderenfalls wird die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren beendet.

(4) Über den wesentlichen Inhalt des Eignungsgespräches wird durch ein Mitglied des Zugangsausschusses ein Protokoll erstellt, das auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Dauer sowie das Ergebnis des Gesprächs beinhaltet. Die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers wird im Eignungsgespräch geprüft.

(5) Nimmt die Bewerberin oder der Bewerber das Eignungsgespräch zum festgesetzten Termin nicht wahr, hat sie oder er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermins. Macht aber eine Bewerberin oder ein Bewerber glaubhaft, wegen akuter Krankheit den festgesetzten Termin nicht in Anspruch nehmen zu können, so wird ihr oder ihm ein alternativer Termin angeboten.

(6) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr oder ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten.

(7) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber glaubhaft, aus dem Ausland das Eignungsgespräch nicht in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr oder ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten.

(8) Das Eignungsgespräch wird in der Regel online durchgeführt.

§ 8

Eignungsbescheid

(1) Weist die Bewerberin oder der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, sollte sie oder er nach Beendigung des Verfahrens bis zum 15. August des jeweiligen Jahres einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses erhalten. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Sachgebiet 8.2 Immatrikulationsamt oder dem Sachgebiet 8.3 International Office der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den konsekutiven Masterstudiengang Air Transport and Logistics.

(2) Kann die Bewerberin oder der Bewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber einen schriftlichen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Kann die Bewerberin oder der Bewerber den erfolgreichen Abschluss über den gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 erforderlichen Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist dem Sachgebiet 8.2 Immatrikulationsamt beziehungsweise dem Sachgebiet 8.3 International Office vorlegen, erfolgt nur eine befristete Immatrikulation. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt festgelegt und beträgt in der Regel ein Semester.

§ 9

Außerkrafttreten

Die Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Air Transport and Logistics (Eignungsfeststellungsordnung Air Transport and Logistics) vom 25. Februar 2025 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 2/2025 vom 24. März 2025, S. 102) tritt hiermit außer Kraft.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden öffentlich bekannt zu machen.

Dresden, den 18. März 2026

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger